

Magisterstudiengang – Integrationsphase

Zusatzbestimmungen für Studierende mit dem Ziel der kirchlichen Prüfung

Studierende, die die Erste theologische Prüfung bei einer Landeskirche ablegen werden, können in der Integrationsphase innerhalb von 2 aufeinander folgenden Semestern Prüfungsäquivalente Leistungen ablegen, die dem Anforderungsprofil von Prüfungsleistungen nach der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität entsprechen. Die Prüfungsäquivalenten Leistungen werden von der Fakultät zur Anerkennung bei der Landeskirche vorgelegt.

Prüfungsäquivalente Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit (nach den Bestimmungen der Magisterarbeit [§ 29 der o.g. Prüfungsordnung])

Die Zulassung zur Prüfungsäquivalente Leistung ist im Studienbüro 3 Wochen vor dem geplanten Beginn zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt am vereinbarten Tag durch Zustellung an die E-Mail-Adresse XXX@students.uni-mainz.de.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen und der Literaturangaben 60 Seiten nicht überschreiten (1,5-zeilig, 12 Pkt. Serifenschrift im Haupttext, mit angemessenem Korrekturrand).

Die Arbeit ist 12 Wochen nach Zustellung des Themas in ausgedruckter und digitaler Form im Studienbüro einzureichen. Eine schriftliche Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde, ist beizufügen.

Die Frist wird auch durch Aufgabe beim Postamt gewahrt, es gilt das Datum des Poststempels.

Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann nur im Falle einer Bewertung unter 4,0 wiederholt werden.

Prüfungsäquivalente Leistung: Klausuren

Die Studierenden können Klausuren zu festgesetzten Klausurterminen schreiben:

Sommersemester ca. Ende Juli

Wintersemester ca. Ende Februar.

Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Zulassung für diese Prüfungsäquivalenten Leistungen hat spätestens Ende Juni (Sommersemester) bzw. Ende Dezember (Wintersemester) zu erfolgen. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Klausuren können in einem Semester geschrieben werden, es ist aber auch möglich, die Klausuren auf zwei Semester zu verteilen, wobei alle Prüfungsäquivalenten Leistungen insgesamt nur in 2 aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden können.

Für die Klausuren gelten die Bestimmungen der o.g. Prüfungsordnung. Die Klausurfächer wählt der oder die Studierende unter Berücksichtigung der Bestimmungen der kirchlichen Prüfungsordnung.

Eine Klausur, die als Freiversuch innerhalb der Regelstudienzeit als Prüfungsäquivalente Leistung abgelegt worden ist, kann beim nächsten Klausurtermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Klausur im ersten der zwei aufeinander folgenden Semester für Prüfungsäquivalente Leistungen geschrieben wurde. Eine Klausur, die im zweiten Semester als Freiversuch geschrieben wird, kann zur Notenverbesserung im Rahmen des Ersten theologischen Examens der Kirche als Prüfungsleistung wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Klausur, ausgenommen der Freiversuch, kann an der Fakultät als Prüfungsäquivalente Leistung nicht wiederholt werden. Das Ergebnis wird der Kirche zur Anrechnung gemeldet.

Das Prüfungsamt der Landeskirche wird über alle Prüfungsäquivalenten Leistungen, die innerhalb der Integrationsphase angemeldet werden, informiert.